

SATZUNG

des Fördervereins der Gesamtschule Schlitzerland in Schlitz

§1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "**Förderverein der Gesamtschule Schlitzerland**". Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister erhält er den Zusatz „e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Schlitz.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr, d.h. vom 1. August eines Jahres bis zum 31. Juli des darauffolgenden Jahres.

§2

Zweck des Vereins

- (1) Der Förderverein ist Träger einer Hilfskasse zur Förderung der Gesamtschule Schlitzerland. Er bezweckt insbesondere, die Lehrmittel zu ergänzen und sonstige den Bildungszielen der Schule dienende Anschaffungen zu ermöglichen, soweit dafür öffentliche Mittel nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen, Arbeitsgemeinschaften und Gemeinschaftsveranstaltungen der Schule zu fördern sowie andere im Interesse des Schulbetriebs und des Lebens in der Schulgemeinschaft förderungswürdige Anliegen zu unterstützen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Entstandene Sachkosten können auf Nachweis erstattet werden.

§3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag zu entrichten.

§4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch den Tod / bei juristischen Personen durch deren Auflösung
 - b) durch Austritt zum Ende des Geschäftsjahres; der Austritt ist schriftlich spätestens drei Monate zuvor dem Vorstand zu erklären
 - c) durch Ausschluss
- (2) Ein Mitglied kann nur aus wichtigen Gründen, die sich aus der Zielsetzung des Vereins ergeben, ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn ein Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages länger als ein Jahr im Rückstand ist und eine schrift-

liche Mahnung mit der Aufforderung zur Beitragsentrichtung binnen eines weiteren Monats erfolglos bleibt.

- (3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Vorstandsbeschlusses Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung.

§5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§6

Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegt es.
 - a) die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins zu bestimmen;
 - b) den Vorstand und den Kassenprüfer zu wählen;
 - c) den Jahresbericht des Vorstands und den Prüfungsbericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen sowie den Vorstand zu entlasten;
 - d) die Höhe des von den Mitgliedern jährlich zu entrichtenden Beitrags festzusetzen;
 - e) über Satzungsänderungen zu beschließen.
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung spätestens vierzehn Tage vor Beginn durch den Vorstand schriftlich zu laden. Die Ladung erfolgt durch Rundschreiben, das, soweit Eltern von Schülern zu den Mitgliedern zählen, durch die Schule über die Schüler verteilt werden kann.
- (3) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss sie einberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder es verlangt.
- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist im Rahmen der bekannt gegebenen Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder. Diese Beschlüsse können nur gefasst werden, wenn sie als Tagesordnungspunkte auf der Einladung angegeben waren.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist durch einen von der Versammlung gewählten Protokollführer eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 7

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Vereins im Rahmen der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien.
- (2) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, den beiden stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Schriftführer/in und der/dem Rechner/in.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln für zwei Geschäftsjahre gewählt. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.
- (4) Bei Tod oder Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes verteilen die verbleibenden Vorstandsmitglieder die von dem ausgeschiedenen Vorstandsmitglied wahrgenommenen Aufgaben für den Rest der Amtszeit unter sich.

- (5) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten von zwei Vorstandsmitgliedern, darunter der/dem Vorsitzenden oder seiner/m Stellvertreter/in.
- (7) Alle Vorgänge über Geldausgaben müssen vom Vorstand genehmigt sein. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§8

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus der Mitte der Mitglieder zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer eines Geschäftsjahres, die die Jahresrechnung des Vorstands prüfen und der Mitgliederversammlung darüber berichten. Ihr Prüfungsbericht ist bis zu der Mitgliederversammlung, in der über die Entlastung des Vorstands entschieden wird, jedoch spätestens 4 Monate nach Ende des Geschäftsjahres abzuschließen.

§9

Geschäfts- und Finanzordnungen sowie sonstige besondere Ordnungen

Sofern es sich als erforderlich erweist, können vom Vorstand zur Regelung der Vereinsarbeit besondere Ordnungen schriftlich festgelegt werden. Diese sind auf Verlangen der Mitgliederversammlung von dieser zu genehmigen.

§ 10

Auflösung und Änderung des Vereinszwecks

Bei Auflösung oder Aufhebung des Fördervereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen an die evangelische Kirchengemeinde Schlitz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 11

Anwendung der Regelungen des BGB

Soweit die Satzung keine Regelung trifft, finden die Vorschriften des BGB über das Vereinsrecht Anwendung.

§12

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Versammlung vom 03.März 2004 beschlossen.